

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. November 1891.

N^o 47.

Inhalt: **1. Zoll- und Steuer-Weesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen Seite 309

2. Finanz-Weesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Oktober 1891. 311
3. Polizei-Weesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 312

I. Zoll- und Steuer-Weesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Das Steueramt I. zu Raumburg a. O. ist von dem Bezirk des Hauptsteueramts zu Sagan abgezweigt und dem Bezirk des Hauptsteueramts zu Görlitz zugewiesen worden.

Das Steueramt II. zu Lenzen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neu-Ruppin ist aufgehoben und das Steueramt II. zu Zerichow im Bezirk des Hauptsteueramts zu Burg nach Schönhausen verlegt worden.

Die früher selbständige Zuckersteuerstelle zu Dormagen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neuf ist mit dem Steueramt I. zu Dormagen verbunden und die dem früheren Hauptsteueramt zu Stettin unterstellte Zuckersteuerstelle dem Hauptsteueramt Stettin II unterstellt und mit demselben verbunden worden.

Die Steuerämter II. zu Wittburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Trier, zu Dinslaken im Bezirk des Hauptsteueramts zu Bielefeld, zu Rogilno im Bezirk des Hauptzollamts zu Inowrazlaw, zu Schmiegel im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lissa, zu Neustadt bei Binne und zu Wollstein im Bezirk des Hauptsteueramts zu Meseritz, zu Lingen im Bezirk des Hauptzollamts zu Nordhorn und zu Bennigsen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hannover sind in Steuerämter I., und die Steuerämter I. zu Weinerzhagen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Dortmund und zu Greden im Bezirk des Hauptsteueramts zu Rheine sind in Steuerämter II. umgewandelt worden.

Zu der Berliner Belovet-Fabrik zu Berlin ist eine dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände unterstellte Zollabfertigungsstelle mit der Befugnis zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über im Zustande weiter zu veredelnde und über die auszuführenden Belovets, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I über im veredelten Zustande zur Fabrik zurückkommende Belovets errichtet worden.